

Der Kartoffelanbau.

Verträge zwischen Gemeinde und Grundbesitzer.

Aus dem Rathause wird mitgeteilt: Für das Jahr 1916/17 war die Kartoffelversorgung der Stadt Wien auf der zwangsweisen Aufbringung zu festen Uebernahmepreisen aufgebaut. Wie wenig Erfolg dieses System hatte, ist allgemein bekannt. Die Kartoffelversorgung für die Verbrauchsperiode 1917/18 soll nun auf eine andere Grundlage gestellt werden. Das Amt für Volksernährung hat, einer Anregung der Wiener Gemeindeverwaltung entsprechend, allgemeine Weisungen über den Abschluß von Anbauverträgen zwischen Gemeinden und Grundbesitzern erlassen. Nach diesen Verträgen sollen die Landwirte für die Gemeinde Kartoffeln bauen, und die Gemeinde verpflichtet sich, ihnen erforderlichenfalls das nötige Saatgut beizustellen und die ganze Ernte oder einen Teil zu vorausbestimmten Preisen zu übernehmen. Die Lebensmittelversorgungsstelle 6 des Magistrats der Stadt Wien hat Bedingungen für Kartoffelanbauverträge der Gemeinde Wien ausgearbeitet, in denen zunächst der Begriff der Anbaufläche umschrieben wird. Es kommen dann Bestimmungen über die Beistellung des Saatgutes, über die Uckerung, den Anbau und die Kultur und Verfügungen über die Ernte. Die gesamte, auf den vertragsmäßigen Grundstücken gewonnene Ernte an Kartoffeln abzüglich der gleichen Menge, die der Landwirt auf dieser Grundfläche als Saatgut verwendet hat, ist an die Gemeinde abzuführen. Jene Landwirte, welche das Saatgut von der Gemeinde Wien zugewiesen erhielten, verpflichten sich, die aus der Ernte gewonnene Saatmenge für einen allfälligen neuerlichen Anbauvertrag mit der Gemeinde Wien pro 1918 zurückzubehalten und pfleglich zu behandeln. Die Kartoffeln dürfen nicht vor der ihrer Ernte entsprechenden Jahreszeit ausgenommen werden. Weiters werden genaue Bestimmungen über die Einlagerung der Kartoffeln beim Erzeuger, über die Abrechnung und Auszahlung, über das Ueberwachungsrecht, über die Vermittlungsstelle zwischen dem Erzeuger und der Gemeinde Wien sowie über die Beilegung allfälliger Streitigkeiten festgelegt.

Zur Regelung des Wiener Kartoffelverkaufs.

In unserer Nachmittagsausgabe vom 28. d. übernahmen wir aus der Wiener „A.-Z.“ (Nr. 82) die Mitteilung, daß im Volksernährungsamt die Kartoffelfrage „zufällig zum Arbeitskreis des Direktors Fink gehöre“ und daß daher der Anschein abzulehnen sei, als ob die Regelung des Kartoffelverkaufs in Wien vom Abg. Dr. Renner betrieben worden sei; vielmehr „bediene sich in bezug auf die Kartoffelfrage das Ernährungsamt des gewiß sehr sachkundigen Beraters Abg. Fink.“ — Wie uns nun Abg. Fink mitteilt, ist die Information der „A.-Z.“ falsch; weder er (Fink) noch Dr. Renner hätten im Direktorium des Ernährungsamtes das Referat über die Kartoffelfrage. Mit dieser Feststellung werden natürlich auch die auf der Information der „A.-Z.“ aufgebauten Bemerkungen hinfällig. Es wäre aufklärungsbedürftig, wie die „A.-Z.“ zu ihrer unzutreffenden Mitteilung gekommen ist. Denn daß sie ohne jede Information aufs Geratewohl eine Behauptung in die Welt schickte, bloß um für alle Fälle Dr. Renner von einem als unbequem empfundenen „Anschein“ zu befreien, wäre doch gar zu vorkriegszeitlich-demagogisch, als daß wir es ohneweiters annehmen möchten.